

**Österreichische Galerie Belvedere, Prinz-Eugen-Strasse 27, 1030 Wien
FN: 192738 p; Stand: 22.3.2018**

Auftragserteilung

1. Maßgeblich für den Auftrag sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste und unsere Auftragsbestätigung oder die Auftragsbestätigung unserer Anzeigenrepräsentanz.

2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.

3. Für Inhalt, Form und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige, insbesondere einschließlich der Klärung von Urheber- und Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechten, ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Belvedere ist nicht verpflichtet, Inserate auf ihren Inhalt, ihre Form oder ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Auftraggeber hält das Belvedere für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos. Das Belvedere hat das Recht, nicht aber die Pflicht, Gewinnspiele, Gutscheine und Tipon-Cards oder Zugaben im rechtlich erforderlichen Ausmaß anzupassen.

4. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Anzeigentarif vor Ausgabe des Inserates zu informieren.

5. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

6. Der Auftraggeber hat bei unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Ansprüche auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, wenn durch Fehler des Belvedere der Sinn der Anzeige entscheidend verändert wurde oder die Werbewirkung wesentlich infrage gestellt ist. Weitergehende Haftungen für das Belvedere sind ausgeschlossen.

7. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat das Belvedere Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulationsauflage zu bezahlen.

8. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden vom Belvedere als solche gekennzeichnet.

9. Das Belvedere behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. In diesem Fall sind jegliche Ansprüche gegen das Belvedere ausgeschlossen.

10. Zusatzvereinbarungen zu unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie seitens der Geschäftsführung des Belvedere schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers und Hinweise auf seine Geschäfts- und Lieferbedingungen sind rechtlich unwirksam, auch dann, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich vom Belvedere widersprochen wird. Eine Akzeptanz von Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers seitens des Belvedere durch Erfüllungshandlungen ist ausgeschlossen.

Druckunterlagen

1. Dem Inserenten obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Zu jeder Seite muss ein farbverbindliches Proof mitgeliefert werden. Bei verspäteter Anlieferung ist das Belvedere berechtigt, ein ihm vorliegendes Sujet des Auftraggebers zu verwenden. Das Belvedere behält sich jedoch die Einschaltung in der nächstfolgenden Ausgabe vor.

2. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Bei nicht fristgerechter Rücksendung gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

3. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen, falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu zahlen.

5. Auf Wunsch werden gegen gesonderte Kosten Entwurf, Text, Grafik und Fotografie für ein Inserat von uns angefertigt. Falls eine Weiterverwendung in anderen Medien gewünscht wird, müssen die Rechte dazu beim Belvedere erstanden werden.

6. Produktions- und Kreativkosten sind kein Bestandteil des Anzeigenpreises und werden daher gesondert fakturiert.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einwandfreie, den Richtlinien entsprechende Druckunterlagen beizustellen. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Ersatzanschaltung. Das Belvedere ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

8. Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Belvedere schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

9. Das Belvedere haftet nicht für Übertragungsfehler.

10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Druckunterlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, zustehen. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt. Der Auftraggeber hält das Belvedere im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos.

11. Für den erteilten Auftrag kommen die jeweils gültigen Produktionsbedingungen zur Anwendung.

12. Aufgrund der maschinellen Fertigung kann es bei der Herstellung der Sonderwerbform zu technischen Abweichungen kommen; Abweichungen bei bis zu 3 % der Gesamtauflage berechtigen nicht zur Reklamation und befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Herstellungskosten.

Platzierung

1. Platzierungswünsche sind nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages bindend, ansonsten ist das Belvedere unverbindlich um Erfüllung bemüht.

2. Konkurrenzausschluss kann nur ab einer Anzeigengröße von 1/1 Seite aufwärts für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden.

Beilagen/Beikleber/Beihefter/Beileimer

1. Der Inhalt von Beilagen, Beiklebern, Beiheftern oder von Beileimern darf sich nur auf den eigenen Geschäftsbereich beziehen und darf keine Werbung Dritter enthalten.

2. Vor Auftragsausführung sind dem Belvedere 4 Wochen vor Erscheinungstermin ein Muster und der Inhalt per PDF vorzulegen.

3. Die Erfüllung der technischen Vorgaben ist bindend. Bei Abweichung kann es zu Mehrkosten kommen. Die Mehrkosten sind in den Preisen nicht inkludiert und müssen daher zusätzlich verrechnet werden.

Storno

1. Die kostenfreie Stornierung eines Auftrages kann nur bis zum Anzeigenschluss erfolgen, danach wird der Auftrag zu 50 % verrechnet.
2. Die Stornierung von Ad-Specials muss spätestens 6 Wochen vor Erscheinungstermin erfolgen, bzw. bei Sonderpapier nur bis zum Tag der Papierbestellung. Bei späterer Stornierung werden die bis zum Stornozeitpunkt entstandenen tatsächlichen Kosten verrechnet.
3. Kosten, die durch die Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie bestellter Druckunterlagen entstehen, sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

Verrechnung

1. Reklamationen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung anerkannt.
2. Der Inserent erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar.

Zahlung

1. Zahlungsfrist: Zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
2. Bei Zahlungsverzug werden 12 % p.A. Verzugszinsen verrechnet

Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Belvedere und dem Auftraggeber ist Wien.
2. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zur Gänze zurückgewiesen. Diese werden nur dann wirksam, wenn deren Geltung vom Belvedere ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.